



Organisation der Arbeitswelt **Pferdeberufe**
Organisation du monde du travail **Métiers liés au cheval**
Organizzazione del lavoro **Mestieri legati al cavallo**

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 6. Juli 2023 und zum
Bildungsplan vom 6. Juli 2023

für

Pferdefachfrau EFZ / Pferdefachmann EFZ
Professionnelle du cheval CFC/professionnel du
cheval CFC
Professionista del cavallo AFC

Berufsnummer 18122

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für die Pferdeberufe
zur Stellungnahme unterbreitet am **XX. Dezember 2023**

erlassen durch OdA Pferdeberufe Schweiz am 1. Januar 2024

aufzufinden unter www.pferdeberufe.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
3.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit</i>	4
3.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	7
3.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung^{II}</i>	8
4	Erfahrungsnote	9
5	Angaben zur Organisation	9
5.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	9
5.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	9
5.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	9
5.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	9
5.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	9
5.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	9
5.7	<i>Archivierung</i>	9
	Inkrafttreten	10
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	11

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Pferdefachfrau/Pferdefachmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 6. Juli 2023. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 15 bis 19.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Pferdefachfrau/Pferdefachmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 6. Juli 2023.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

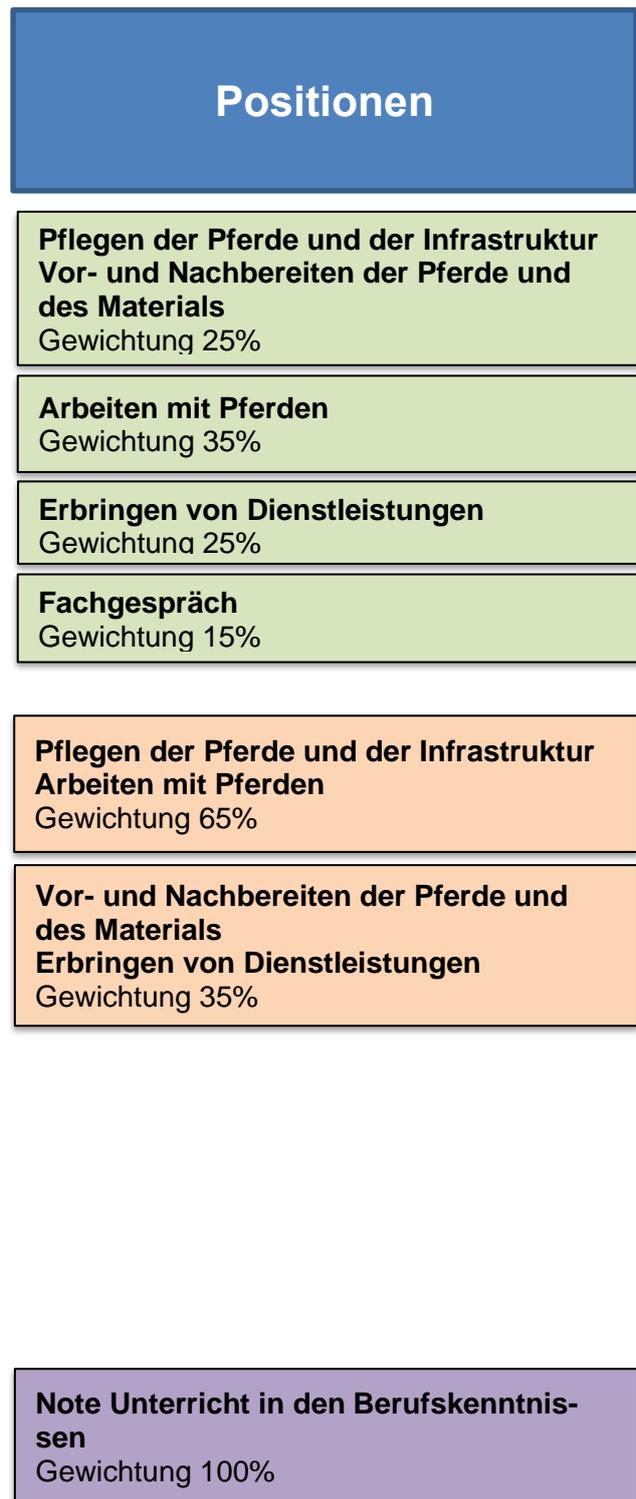
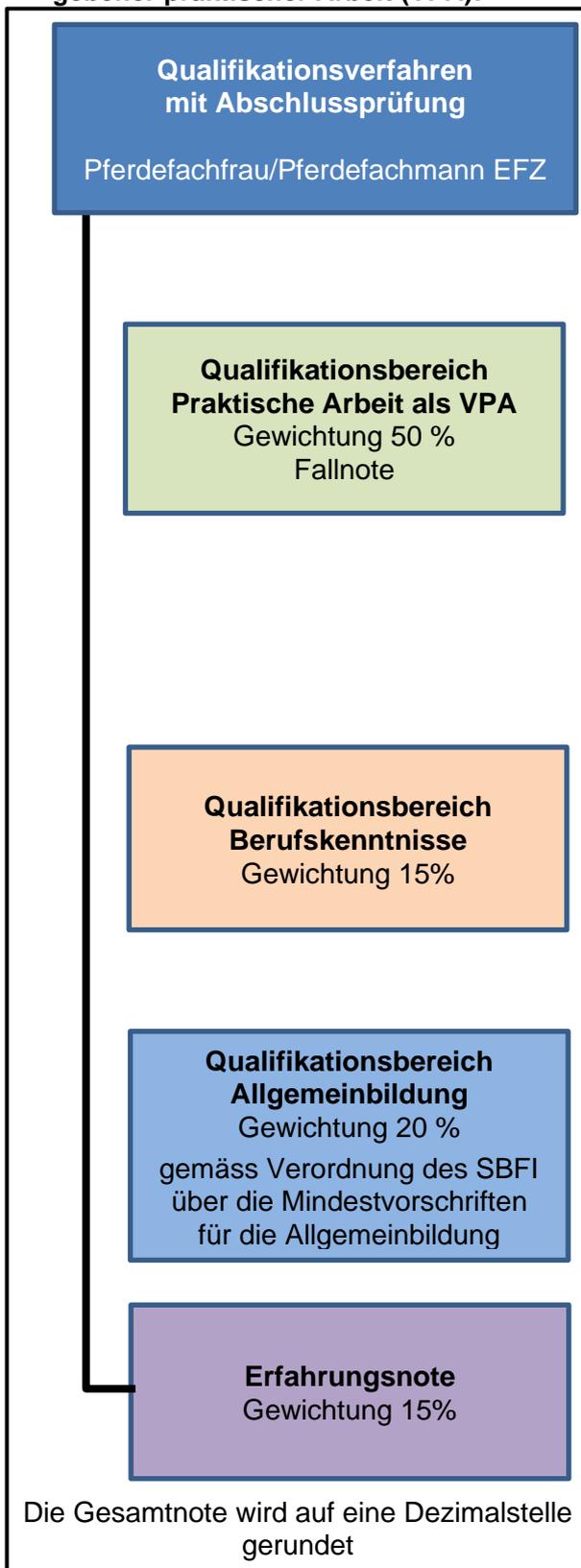
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB IFFP IUFFP in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)
Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch oder elektronisch unter: <https://www.ehb.swiss/allgemeine-infos-fuer-pex>

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



In den Bildungserlassen festgehaltene Positionen werden auf ganze oder halbe Noten gerundet

Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

3.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 5 Stunden davon die Prüfungszeit im Ausbildungsbetrieb 3 Stunden, die Prüfungszeit im Zentrum 2 Stunden. An der Zentrumsprüfung werden dem Schwerpunkt entsprechende Pferde zur Verfügung gestellt.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Zeit	Gewichtung
1	Pflegen der Pferde und der Infrastruktur, Vor- und Nachbereiten der Pferde und des Materials	90 Min.	25%
2	Arbeiten mit Pferden	100 Min.	35%
3	Erbringen von Dienstleistungen	85 Min.	25%
4	Schwerpunktspezifisches Fachgespräch	25 Min.	15%

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Unterposition	Handlungskompetenzen	Standort/Zeit	Gewichtung
1	a3 Pferde pflegen	Zentrum / 30 Min.	20%
2	a4 Gesundheitszustand der Pferde beurteilen und Kranke und verletzte Pferde pflegen	Zentrum / 20 Min.	40%
3	b2 Pferde an der Hand vorführen	Zentrum / 15 Min.	20%
4	b4 Pferde für den Transport verladen	Ausbildungsbetrieb / 25 Min.	20%

² Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Unterposition	Handlungskompetenzen	Standort/Zeit	Gewichtung
1	c1 Mit Pferden in der Bodenschule arbeiten	Ausbildungsbetrieb / 15 Min.	20%
2	c2 Mit Pferden an der Longe arbeiten	Ausbildungsbetrieb / 25 Min.	20%
3	c3 Mit Pferden unter dem Sattel arbeiten (nur Schwerpunkt Gespannfahren) Schwerpunktspezifische Handlungskompetenzen: c4 Pferde im Gelassenheitstraining fördern c5 Mit Pferden in verschiedenen klassischen Disziplinen arbeiten c6 Mit Pferden in den verschiedenen Westernreitdisziplinen arbeiten c7 Mit Pferden in verschiedenen Gangdisziplinen arbeiten c8 Mit Pferden im Gespann arbeiten c9 Mit Rennpferden unter Berücksichtigung der Reglemente des Schweizer Verbandes Pferderennsport arbeiten	Ausbildungsbetrieb / 60 Min.	60%

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Unterposition	Handlungskompetenzen	Standort/Zeit	Gewichtung
1	d2 Unterricht am und auf dem Pferd erteilen	Zentrum / 30 Min.	35%
2	Schwerpunktspezifische Handlungskompetenzen: d4 Einzel- und Gruppenunterricht im Reiten erteilen d5 Einzel- und Gruppenunterricht im klassischen Reiten erteilen d6 Einzel- und Gruppenunterricht im Westernreiten erteilen d7 Einzel- und Gruppenunterricht im Tölt- und Gangreiten erteilen d8 Unterricht im Gespannfahren erteilen d10 Eine Trainingsgruppe mit Rennpferden anführen	Ausbildungsbetrieb / 55 Min.	65%

Position 4 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Unterposition	Handlungskompetenzen	Standort/Zeit	Gewichtung
1	Schwerpunktspezifische Handlungskompetenzen: c4 Pferde im Gelassenheitstraining fördern d4 Einzel- und Gruppenunterricht im Reiten erteilen c5 Mit Pferden in verschiedenen klassischen Disziplinen arbeiten d5 Einzel- und Gruppenunterricht im klassischen Reiten erteilen c6 Mit Pferden in verschiedenen Westernreitdisziplinen arbeiten d6 Einzel- und Gruppenunterricht im Westernreiten erteilen c7 Mit Pferden in verschiedenen Gangdisziplinen arbeiten d7 Einzel- und Gruppenunterricht im Tölt- und Gangreiten erteilen c8 Mit Pferden im Gespann arbeiten d8 Unterricht im Gespannfahren erteilen d9 Personen oder Waren mit dem Gespann transportieren c9 Mit Rennpferden unter Berücksichtigung der Reglemente des Schweizer Verbandes Pferderennsport arbeiten d10 Eine Trainingsgruppe mit Rennpferden anführen	Zentrum / 25 Min.	100%

Im Fachgespräch wird in den Schwerpunkten geprüft und es werden mindestens 2-3 Berichte der Lerndokumentation dazu verwendet. Die Lernenden nehmen die vollständige Lerndokumentation an die Prüfung mit. Die in der Lerndokumentation beschriebenen Tätigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten dienen als Grundlage für das Fachgespräch. Das Fachgespräch dauert 25 Minuten.

Hilfsmittel:

Zulässig sind gemäss Bildungsverordnung die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse und zusätzlich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel..

Sollte ein Prüfungsteil nicht in der vorgegebenen Zeit absolviert werden, wird der fehlende Teil mit der Note 1 bewertet.

Die Note des Qualifikationsbereichs vorgegebene praktische Arbeit ist eine Fallnote.

3.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet am Ende des 6. Semesters statt und dauert 1.5 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform / Dauer	Gewichtung
		schriftlich	
1	Pflegen der Pferde und der Infrastruktur Arbeiten mit Pferden	60 Min.	65%
2	Vor- und Nachbereiten der Pferde und des Materials Erbringen von Dienstleistungen	30 Min.	35%

Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³.

Position 1 bezieht sich auf untenstehende Handlungskompetenzen:

a1 Dem Pferdeverhalten entsprechend agieren	
a2 Pferde füttern	
a4 Gesundheitszustand der Pferde beurteilen und kranke oder verletzte Pferde pflegen	
a5 Pferdehaltungssysteme, Umgebung und Infrastruktur des Betriebs in Stand halten	
c3 Mit Pferden unter dem Sattel arbeiten	

Position 2 bezieht sich auf untenstehende Handlungskompetenzen:

b1 Pferde für den Einsatz ausrüsten	
b3 Ausrüstung der Pferde und Material pflegen	
d1 In Notfällen Hilfe leisten	
d3 Anlässe für die Kundschaft und Mitarbeitende des Betriebs organisieren	

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

³ Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

3.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

4 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderlichen Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

5 Angaben zur Organisation

5.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

5.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

5.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

5.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

5.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

5.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

5.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Pferdefachfrau EFZ und Pferdefachmann EFZ treten am 1. Januar 2027 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern, 1. Januar 2024

OdA Pferdeberufe Schweiz

Der Präsident
Derek Frank

Der Vizepräsident
Heinrich Strehler

.....

.....

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat am **XX. Dezember 2023** zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Pferdefachfrau EFZ und Pferdefachmann EFZ Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	OdA Pferdeberufe Schweiz
Prüfungsprotokoll Berufskennnisse	OdA Pferdeberufe Schweiz
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Pferdefachfrau EFZ / Pferdefachmann EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch